

Finanzierung Pflegeheim

Wie finanziere ich den Aufenthalt im Pflegeheim



Bausteine der Finanzierung

Grundsätzlich setzt sich die Finanzierung eines Pflegeheimaufenthaltes aus verschiedenen Bausteinen zusammen:

- Rente der AHV
- Rente aus beruflicher und privater Vorsorge
- Anteil aus dem eigenen Vermögen
- Krankenkasse (Beitrag an Pflegekosten)
- Ergänzungsleistungen zur AHV, wo Renten und übriges Einkommen die Kosten nicht decken
- Hilflosenentschädigung der AHV
- Sozialhilfe, wo die obengenannten Mittel nicht ausreichen

Wann besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL)?

Die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV hilft dort, wo Rente und übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV / IV gehört die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Sozialdienst vom Spital Leuggern, der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde oder auf der Webseite der Sozialversicherungen vom Kanton Aargau.

Hilflosenentschädigung der AHV für im Heim lebende Personen

Diese Entschädigung kann geltend gemacht werden, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönliche Überwachung bedarf.

Diese Entschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig und beträgt bei einer Hilflosigkeit für im Heim lebende Personen:

Angaben SVA Aargau, gültig ab Januar 2025 :

- leichter Grades CHF 252.– / Monat
- mittlerer Grades CHF 630.– / Monat
- schweren Grades CHF 1'008.– / Monat

Hinweis: Bei einem Aufenthalt im Heim haben Sie keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades.

Die Hilflosenentschädigung wird frühestens nach einem Jahr nach Eintritt der Hilflosigkeit und erst auf ein Gesuch hin ausgerichtet.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Sozialdienst vom Spital Leuggern, der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde oder auf der Webseite der Sozialversicherungen vom Kanton Aargau.

Finanzierung bei Kurzzeit- oder Übergangspflege

Sind Sie nur für eine begrenzte Zeit im Pflegeheim und kehren dann nach Hause zurück, können Sie die Kosten wie folgt erstattet bekommen.

Sie beziehen schon EL:

- Sie können die Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim als Krankheitskosten bei der EL zurückerstatten lassen.

Sie beziehen noch keine EL, Ihr Einkommen reicht aber nicht zur Finanzierung:

- Auch wenn Sie keine jährliche EL ausgerichtet bekommen, ist trotzdem die Rückerstattung von Kranken- und Behinderungskosten durch die EL möglich, wenn die entstandenen Krankheitskosten höher sind, als die EL Mehreinnahmen im Jahr.

Wer hilft, wenn die finanziellen Angelegenheiten nicht durch Freunde/Verwandte geregelt werden können?

Bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen, die ins Pflegeheim eintreten und ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selber regeln können, stellt sich die Frage, wer diesen Aufgabenbereich übernimmt. Sofern Freunde/Verwandte keine entsprechende Hilfeleistung geben können, könnte ein Beistand die nötige Abhilfe schaffen. Die Errichtung einer Beistandschaft im Bereich «finanzielle Vertretung mit Einkommens- und Vermögensverwaltung» entlastet die Familie enorm. Anträge für Ergänzungsleistungen und oder Hilflosenentschädigung würden vom Beistand geregelt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst vom Spital Leuggern oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ihres Bezirkes.

Ihre Ansprechpersonen

Folgende Kontaktpersonen stehen Ihnen für Fragen, Anliegen und Rückmeldungen zur Verfügung:

Sylvia Schneider, Bereichsleitung Pflegeheim, Tel. 056 269 41 70,
sylvia.schneider@spitalleuggern.ch

Andrea Suter, Sozialdienst Asana Spital Leuggern, Tel. 056 269 41 06,
andrea.suter@spitalleuggern.ch

Pro Senectute, Beratungsstelle, Baslerstrasse 2a, 5330 Bad Zurzach,
Tel. 056 249 13 30

Pro Senectute Bezirk Brugg (Tel. 056 441 06 54)

Pro Senectute Bezirk Baden (Tel. 056 203 40 80)

Soziale Dienste Ihrer Wohngemeinde

AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde

KESD, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirkes
(Bezirk Zurzach: Hauptstrasse 62, Bad Zurzach Tel. 056 265 10 75)